

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 138 (2012)
Heft: 13: Gemeinschaft im Alter

Vereinsnachrichten: SIA

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SITZUNG DER ZNO 1/2012

An ihrer Sitzung vom 28. Februar 2012 hat die Zentralkommission für Normen und Ordnungen (ZNO) elf Projekte abgeschlossen. Vier Projekte wurden formell gestartet und vier neue Projekte vorgeschlagen.

Einmal jährlich entlässt die ZNO diejenigen Projekte aus der Nachverfolgung, die seit mindestens einem Jahr im Verkauf sind. Dieses Jahr waren dies elf Projekte mit 16 Dokumenten. Davon betrafen nur vier Dokumente neue Themen (Empfehlung SIA 113 *FM-gerechte Bauplanung und Realisierung*, Norm SIA 384/6 *Erdwärmesonde*, Merkblatt 2030 *Recyclingbeton*, Merkblatt 2032 *Graue Energie von Gebäuden*). Bei den übrigen handelt es sich um Revisionen.

Seit längerer Zeit war wieder einmal keine Publikationsfreigabe vorgesehen. Als Projekte zur Bearbeitung freigegeben wurden die Revisionen der Norm SIA 380/1 *Thermische Energie im Hochbau*, des Merkblatts

SIA 2031 *Energieausweis für Gebäude* und der Empfehlung SIA 431 *Entwässerung von Baustellen*. Letztere wird in enger Zusammenarbeit mit dem Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) erarbeitet. Als neues Thema wurde die Aufnahme der Arbeit an einem SIA-Merkblatt 2048 *Betriebsoptimierung* freigegeben.

Die Projektvorschläge betrafen die Revisionen der beiden Normen SIA 256 *Deckenverkleidungen aus Fertigelementen* und 416/1 *Kennzahlen für die Gebäudetechnik*.

Zwei Projekte, die keine Normierungsarbeiten zum Ziel haben, sollen als Antrag vorbereitet werden. Das erste will konkrete Hilfsmittel erarbeiten, allenfalls bis hin zu politischen Vorstössen zum Umgang mit haftungsrelevanten Fragen infolge widersprüchlicher Anforderungen an ein Bauwerk. Die Vorbereitungsgruppe hat sich dabei auf sicherheitsrelevante Fragen (Geländer) beschränkt, der

ausarbeitende Projektantrag kann aber noch weiter gefasst werden. Bezüglich dieser hochaktuellen Fragestellung wird in einer der nächsten Ausgaben von TEC21 eine Umfrage gestartet werden.

Ebenfalls kein Normenprojekt betraf der Antrag zur Bearbeitung von Rechenhilfen für die Normen SIA 121 ff. zur Teuerung, die teilweise in Bearbeitung sind oder bereits publiziert wurden. Die ZNO übernimmt damit erstmals auch formell die Verantwortung für die sogenannten Anwendungsdokumente. Damit sind Hilfsmittel gemeint, die für sich selbst keine normativen Aussagen beanspruchen, jedoch den Einsatz der Normen interpretieren oder erheblich erleichtern sollten.

Im Übrigen wurde die Revision des Reglements R48 für die Normen und Ordnungen diskutiert und die neue Internetplattform für die Kommissionen des SIA vorgestellt.

Markus Gehri, Leiter Normen und Ordnungen SIA

100 JAHRE AMTLICHE VERMESSUNG

(pd) Vor 100 Jahren hat der Bund die Grundlage für die Grundbuchvermessung, die heutige amtliche Vermessung, geschaffen. Seither hat sich vieles getan: Mit ihren heute insgesamt elf Informationsebenen stellt die amtliche Vermessung längst nicht mehr nur das Grundeigentum dar, sondern liefert darüber hinaus auch Informationen über Strassen und Wege, Gebäudeadressen, unterirdische Bauten, Gewässerverläufe und Waldränder



01 Grenzbolzen (Foto: Béatrice Devènes)

sowie präzise Höhenangaben und Lagekoordinaten, die für die Rechtssicherheit, aber auch für die Wirtschaft und für Private grosse Relevanz besitzen. Seit der Inkraftsetzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Jahr 1912 wird die einstmalig reine Kantonsaufgabe als Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden in Zusammenarbeit mit Privaten wahrgenommen, wodurch die amtliche Vermessung heute landesweit vor Ort präsent ist. Verändert haben sich auch die Arbeitstechniken und Instrumente. So gehören elektronische Informationssysteme heute auch schon im Privatgebrauch zum Alltag. Eine insbesondere für das Bauwesen wichtige Neuerung ist derzeit am Laufen: Mit dem neuen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, der in rund acht Jahren landesweit verfügbar sein soll, werden Zonenpläne, Baulinien oder Schutzzonen künftig zentral und einheitlich beziehbar sein.

Anlässlich ihres 100-Jahr-Jubiläums blickt die amtliche Vermessung Schweiz auf ihre reichhaltige Entwicklung zurück und lädt die Öffentlichkeit zu vielfältigen Aktivitäten ein.

JUBILÄUMSAKTIVITÄTEN

Jubiläumsaufakt, Mittwoch, 9. Mai 2012: Auf dem Bundesplatz in Bern erwartet die Öffentlichkeit eine bunte Palette von Aktionen: Alt Bundesrat Samuel Schmid und Peter Hasler, Verwaltungsratspräsident der Post, enthüllen das Sujet der Sonderbriefmarke. Geomatiklernende aus der ganzen Schweiz setzen das mit rund 350m² grösste Puzzle der Schweiz zusammen. Besucher können sich bei Fachleuten informieren und unter anderem selber einen Blick durch einen Tachymeter werfen und mit GPS den Bundesplatz vermessen. Durch den Tag führt Radio- und Fernsehmoderatorin Mona Vetsch.

Tag der amtlichen Vermessung Schweiz, Samstag, 12. Mai 2012: In allen Kantonen finden für die Öffentlichkeit Aktivitäten zum Thema «Mittelpunkt» statt – zum Beispiel die Begehung des geografischen Mittelpunkts des Kantons.

Weitere Informationen zu den Jubiläumsfestivitäten sowie Bezugsmöglichkeit der Festschrift zu Geschichte, Nutzen und Zukunft der amtlichen Vermessung unter: www.cadastre.ch/2012

Das Jubiläum wird von folgenden sieben Partnern getragen: Eidgenössische Vermessungsdirektion (swisstopo), Konferenz der kantonalen Vermessungsämter (KKVA), Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS), geosuisse (Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement, SIA-Fachverein), Fachgruppe Vermessung und Geoinformation (FVG/STV), Groupement des Ingénieurs en Géomatique (GIG/UTS) und Fachleute Geomatik Schweiz (FGS).

VERLUST DES HONORARS



01 The missing link (Bild: Nicolas Bischof)

Legt der Architekt die Berechnungsmethode seines Honorars im Vertrag nicht fest und ist er nicht imstande, den Zeitaufwand für seine erbrachten Leistungen nachzuweisen, verliert er das Recht auf sein Honorar. Dies belegt ein aktueller Bundesgerichtsentscheid.

Die SIA-Ordnung 102 für Leistungen und Honorare der Architektinnen und Architekten kann nur geltend gemacht werden, wenn sie zum Bestandteil des Vertrags erklärt wird. Ist dies nicht der Fall, kann auch der Gerichtsexperte sie nicht für die Berechnung des Honorars beziehen. In diesem Sinn hat das Bundesgericht gegen den Rekurs eines Architekten entschieden (Bundesgerichtsentscheid 4A_86/2011 vom 28. April 2011).

SACHVERHALT

Im Jahr 2004 hat Architekt A die Pläne und die Kostenschätzung für den Umbau und die Erweiterung des Gebäudes von Familie B erarbeitet. Nachdem die Gemeinde X 2005 das entsprechende Baugesuch bewilligt hatte, wurde das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien aufgelöst. In der Folge stellte der Architekt der Bauherrschaft eine Rechnung über den Gesamtbetrag von 80'000 Franken für die bisher erbrachten Leistungen aus, deren Zahlung die Bauherrschaft aber verweigerte. Im Gerichtsverfahren konnte der Architekt seinen Aufwand und seine Nebenkosten nicht nachweisen.

RECHTLICHE GRUNDLAGE

Die Bundesrichter haben zuerst die Art des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien

analysiert und daraus die zur Berechnung des Honorars anwendbaren Vorschriften bestimmt. Der Architekt wurde beauftragt, die Pläne, den Kostenvoranschlag und das Baugesuchdossier vorzulegen. Gemäss Gerichtspraxis und Lehre sind diese Leistungen dem Auftragsrecht und nicht dem Werkvertrag unterstellt. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass das Honorar gemäss Art. 394 Abs. 3 OR zu berechnen ist, das heisst: «eine Vergütung ist zu leisten, wenn sie verabredet oder üblich ist.»

DIE ANWENDBARKEIT DER SIA-ORDNUNGEN

Im vorliegenden Fall haben die Parteien keine spezifischen Vereinbarungen betreffend die Art und Weise der Festlegung des Architektenhonorars getroffen. Gemäss Kantonsgericht besteht auch kein Gewohnheitsrecht, das besagt, dass die SIA-Ordnung 102 Bestandteil eines Vertrags zwischen Bauherrschaft und Architekt ist. Bei den SIA-Ordnungen generell handelt es sich um private allgemeine Vertragsbedingungen, die nur zur Anwendung kommen, wenn die Parteien sie in ihren Vertrag integriert haben. Ähnlich standardisierten Vertragsbedingungen können sie höchstens als anerkannte Praxis gelten, wobei dies für den spezifischen Fall nachgewiesen werden muss.

Wichtig ist die Unterscheidung, dass es sich um SIA-Ordnungen und nicht um SIA-Normen handelt. Die SIA-Ordnungen bestehen aus drei Arten von Inhalten, nämlich der Beschreibung der typischen Grundleistungen eines Planers, der Beschreibung der Grundsätze der Vergütung eines Planers und den spezifischen allgemeinen Vertragsbedin-

gungen. Hingegen sind die SIA-Normen technische Dokumente, deren Inhalt als «anerkannte Regel der Baukunde» vermutet wird.

BAU- UND RICHTERSPRAXIS

Da die SIA-Ordnung 102 im vorliegenden Fall nicht Bestandteil des Vertrags war, darf auch der Gerichtsexperte diese nicht zur Berechnung des Honorars beziehen. Statt das Honorar gemäss Baukosten zu bestimmen, muss sich der Gerichtsexperte beziehungsweise der Richter in einem solchen Fall an die Regelung gemäss OR halten. Diese besagt, dass das Honorar gemäss Zeitaufwand und tatsächlich aufgewendeten Kosten des Architekten und seiner Angestellten zu berechnen ist.

Da der Architekt im vorliegenden Fall seinen Aufwand und seine Nebenkosten nicht nachweisen konnte, hat das Bundesgericht das Urteil der Kantonsrichter bestätigt, und der Architekt hat das Recht auf sein Honorar verloren.

SCHLUSSFOLGERUNG

Architekten und Ingenieure, welche die Vergütung ihrer erbrachten Leistung sicherstellen wollen, müssen systematisch schriftliche Verträge mit der Bauherrschaft abschliessen. Darin müssen sie insbesondere genau festlegen, wie ihr Honorar zu bestimmen ist. Dazu empfiehlt es sich, die entsprechende SIA-Ordnung in den Vertrag zu integrieren. Denn trotz der Meinung des Bundesgerichts muss festgehalten werden, dass die Beschreibung der Grundleistungen gemäss SIA-Ordnungen in der Praxis regelmässig zur Anwendung kommt, sowohl bei Planern als auch bei privaten und öffentlichen Bauherrschaften. Es ist nämlich schwierig, wenn nicht gar unmöglich, ein Bauwerk gemäss den anerkannten Regeln der Baukunde zu planen und zu realisieren, ohne die Beschreibung der Leistungen gemäss diesen Ordnungen beizuziehen. Dies gilt auch für die Honorarberechnung nach Baukosten.

Um die Forderungen im Falle eines Gerichtsverfahrens zu leichter durchsetzen zu können, sollten Planer zudem eine detaillierte Aufstellung der aufgewendeten Arbeitsstunden und der effektiven Kosten führen.

Daniele Graber, Rechtsberater, dg@dggraber.ch

BEFANGENHEIT UND AUSSTANDSGRÜNDE

Viele Auslober verweisen in ihren Programmen auf die Wegleitung Befangenheit und Ausstandsgründe der Wettbewerbskommission des SIA. Nun liegt eine revidierte Fassung vor, welche die neuen gesetzlichen Grundlagen erläutert und viele zusätzliche Beispiele enthält.

Befangen können Personen sein, die zueinander in einem Anstellungs-, Verwandtschafts-, Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis stehen oder an der Vorbereitung eines Wettbewerbs beteiligt waren. Befangenheit liegt dann vor, wenn diese Umstände das unabhängige Urteilsvermögen beeinflussen. Sie kann alle am Wettbewerb Beteiligten betreffen, das heisst Begleiter, Jurymitglieder, Experten und Teilnehmer. Solche Konstellationen kommen in der kleinen Schweizer Wettbewerbsszene oft vor, weil der Kreis kompetenter Fachleute eingeschränkt ist und diese sich oft kennen oder miteinander zu tun haben. Da unlauteres Verhalten dem Wettbewerbswesen insgesamt schadet, legt die SIA-Kommission 142/143 *Wettbewerbe und Studienaufträge* hier strenge Massstäbe an. An einem Wettbewerb Beteiligte sollen selbst dann, wenn nur ein Anschein von Befangenheit besteht, von einer Beteiligung Abstand nehmen.

Bei Gerichtsverfahren müssen befangene Gerichtspersonen in Ausstand treten. Die analoge Anwendung dieser Bestimmung für Wettbewerbe bedeutet, dass befangene Bewerber nicht teilnehmen dürfen, und nicht, dass betroffene Jurymitglieder in Ausstand treten müssen. Das heisst, dass anders als bei einem Gerichtsfall, wo die angeklagte Person bekannt ist und die Zusammensetzung des Gerichtes darauf abgestimmt wird, die Teilnehmer an einem Wettbewerb in Kenntnis der Zusammensetzung der Jury entscheiden müssen, ob sie teilnehmen dürfen oder nicht. Würden die Jurymitglieder gezwungen, in Ausstand zu treten, könnte jede Jury, auch eine mit mehreren Ersatzjuroren, gesprengt werden.

Beim offenen und selektiven Verfahren liegt die Verantwortung dafür, beim Vorliegen von Befangenheit nicht am Wettbewerb teilzunehmen, bei den Teilnehmern. Beim selektiven Verfahren wie auch beim Einladungsverfahren muss zusätzlich auch jedes

Jurymitglied mögliche Interessenskonflikte offenlegen.

VERWANDTSCHAFT

Ob Befangenheit vorliegt, ist abhängig vom Verwandtschaftsgrad und davon, welche Stellung die betroffenen Personen einnehmen und ob diese am Wettbewerb beteiligt sind oder nicht. Die Bestimmungen über die Verwandtschaft gelten für die Inhaber und die am Wettbewerb beteiligten Mitarbeitenden eines teilnehmenden Büros. Ausgenommen sind Mitarbeitende, die nicht am Wettbewerb beteiligt sind.

In den Kantonen sind die einschränkenden Bestimmungen betreffend Verwandtschaftsgrad unterschiedlich geregelt. Es gelten die entsprechenden Verwaltungsrechtspflegesetze. Auf Bundesebene gilt neu, dass für Verwandte und Verschwägte in gerader Linie sowie bis und mit 3. Grad in der Seitenlinie (Onkel/Tante und Nefte/Nichte) eine Teilnahme nicht zulässig ist. Der Bund rückt also von der bisherigen Bestimmung ab, wonach bereits ein Verwandtschaftsgrad bis und mit dem 4. Grad in der Seitenlinie einen Ausstandsgrund darstellt. Die neue gesetzliche Bestimmung entspricht damit der Regelung der 2005 publizierten Wegleitung Befangenheit und Ausstandsgründe.

ABHÄNGIGKEIT UND ZUSAMMENGEHÖRIGKEIT

Planer schliessen sich aus unterschiedlichen Gründen zu unterschiedlichen Arten von Planerverbindungen zusammen. Die Wegleitung unterscheidet räumliche Bürogemeinschaften, befristete Projektpartnerschaften und unbefristete Planergruppen. Grundsätzlich begründen Planerverbindungen ein Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis und können deshalb einen Ausstandsgrund darstellen. Bei befristeten Projektpartnerschaften ist dies der Fall, wenn ein Vertragsverhältnis zwischen Ausschreibung und Jurierung des Wettbewerbs besteht und wenn der Umsatz aus der Projektpartnerschaft bezogen auf den Umsatz der einzelnen Partner wesentlich ist.

Beteiligungen an juristischen Personen, Führungspositionen, Lehrtätigkeiten oder politische Mandate können auch zu einem Abhängigkeits- und Zusammengehörigkeitsverhältnis führen. Ehepartner sind zwar

untereinander nicht verwandt, eine Ehe oder eine eheähnliche Beziehung begründet aber klar ein Zusammengehörigkeits- und auch ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis. Ob ein Ausstandsgrund vorliegt, ist davon abhängig, welche Stellung die Partner in den am Wettbewerb beteiligten Unternehmungen oder Behörden einnehmen und ob sie am Wettbewerb beteiligt sind oder nicht.

VORBEFASSUNG UND FREUNDSCHAFT

Verfasser von Studien zur Vorbereitung eines Wettbewerbs können ausnahmsweise von der Jury zur Teilnahme am Wettbewerb zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Ergebnisse der Vorarbeiten allen Teilnehmern zugänglich sind und der Studienverfasser im Programm namentlich erwähnt wird.

Freundschaften zwischen Teilnehmern und Jurymitgliedern bedeuten noch nicht, dass diese befangen sind, und stellen deshalb keinen Ausstandsgrund dar. Wegen der kleinräumigen Wettbewerbsszene und den wenigen Hochschulen für Architekten- oder Ingenieurausbildung kommt dies in der Schweiz häufig vor. Die Tatsache, dass Fachjuroren ihre Qualifikation über die erfolgreiche Teilnahme an Wettbewerben erhalten, also gleichermaßen Teilnehmer und Jurymitglieder sind, verstärkt das Beziehungsgeflecht, fördert aber auch die Wettbewerbskultur und damit die Qualität der Architektur. Ausserdem sind Planer derselben Sparte immer auch Konkurrenten, was eine gewisse kritische Distanz schafft.

ZUSAMMENSETZUNG DER JURY

Immer wieder gleich zusammengesetzte Juries können zu einer systematischen Benachteiligung führen. Öffentliche und institutionelle Auftraggeber sollen deshalb die Jurymitglieder abwechselnd aus einem breiten Personenkreis bestimmen. Dabei erleichtert der Beizug von nicht ortsansässigen Jurymitgliedern Teilnehmenden einer bestimmten Region den Zugang zu Wettbewerben.

Jean-Pierre Wymann, Architekt ETH SIA BSA, Leiter Wettbewerbe und Studienaufträge SIA

Sämtliche Wegleitungen der SIA-Kommission 142/143 können unter folgendem Link kostenlos heruntergeladen werden: www.sia.ch/142i

EIN ENTREPRENEUR MIT ETHOS

Bedingt durch ihre soziale und baukulturelle Verantwortung sind Architekten und Ingenieure keine Unternehmer im Sinn einer Wirtschaftseinheit. Der spezifisch für Planer entwickelte Zertifikatslehrgang «Unternehmensführung für Architekten und Ingenieure» der ETH Zürich in Zusammenarbeit mit dem SIA trägt dem Rechnung und vermittelt eine Unternehmenskultur in Abstimmung mit dem Berufsethos des Planers.

Hätte der Ökonom Milton Friedman recht, wenn er auf die Frage, wie ein Architektur- oder Ingenieurbüro verantwortungsbewusst zu führen sei, mit seinem bekannten Aphorismus «The Business of Business is Business» antwortete? Die Fragestellung ist als Gedankenexperiment interessant und für den verantwortungsbewussten Planer notwendig, denn das Ethos seines Berufszweigs stellt die Gemeinwohlverpflichtung über individuelle Belange.

GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG

Das Berufsethos der Architekten und Ingenieure verlangt eine gesellschaftliche Verantwortung, die beim unternehmerischen Handeln per se nicht vonnöten ist. So stellt die Bertelsmann-Stiftung in einer Umfrage fest, dass diese bei Unternehmen wenig signifikant sei, denn «[...] unternehmerisches Engagement für die Gesellschaft ist geprägt von den Bedürfnissen der Mitarbeiter und der Kunden»¹. In der allgemeinen Theorie ist der Unternehmer tatsächlich dafür verantwortlich, die Erwartungen des Auftraggebers durch bedarfsgerechte Leistung zu erfüllen und dessen Zufriedenheit sicherzustellen. Zum unternehmerischen Handeln stehen ihm Prozessgruppen des Managements, des Controllings und der Ressourcen zur Verfügung. Die Haltung des Unternehmers ist geprägt durch seine Selbständigkeit. Dagegen ist das Berufsethos der Planer sowohl an eine individuelle Person als auch an eine kollektive Berufsgemeinschaft gebunden. In der Schweiz regelt die Standesordnung des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA seit 1837 sowohl die ethische Berufsausübung als auch den fairen Wettbewerb unter Planern. Sie beschreibt im

Wesentlichen die Identität stiftende Charakteristik des Architekten und des Ingenieurs, die durch Professionalität, Gemeinwohlverpflichtung, Selbstkontrolle und Eigenverantwortlichkeit beschrieben werden kann.

HALTUNG UND HANDLUNG

Im anfangs aufgestellten Gedankenexperiment führt die Betrachtung des unternehmerischen Handelns und des Berufsethos für den Planer zu unterschiedlichen Schlüssen. Für ihn bedeutet die Antwort «The Business of Business is Business» ein vermeintliches Dilemma, dessen Bewältigung zu einem für ihn geeigneten Geschäftsmodell führen kann. Ein erster Ansatz stellt die Verantwortungskompetenz dar, die frei nach dem Motivationspsychologen Roger W. White als keine angeborene zu verstehen sei, sondern als Handlungsfähigkeit, die sich in selbst motivierter Wechselwirkung mit der Umwelt herausbildet. Im Jahr 1959 definierte er dies als «Haltung und Handlung».

Architekten und Ingenieure sind durch ihre ethische Haltung und ihr spezifisches Handeln keine klassischen Dienstleister im Sinn einer Wirtschaftseinheit. Schon immer wurden die Kompetenz und die Verantwortung des Planers mit Werten wie Baukultur und Gemeinwohlverpflichtung in Verbindung gebracht. Neben der definierten Planerleistung spielt in diesem Zusammenhang auch die enge Beziehung des Planers zum Auftraggeber eine wesentliche Rolle, die in der Literatur als treuhänderische bezeichnet wird.

Letztlich bedarf es einer vertieften Auseinandersetzung mit dem spezifischen Berufsethos, um dem Entrepreneur «Planer» eine Gestalt zu geben. Das Gedankenexperiment lässt zwei erste Schlüsse zu. Erstens steht das unternehmerische Handeln von Architekten und Ingenieuren allgemein in weit stärkerer Beziehung zur eigentlichen Projektarbeit als angenommen. Zweitens ist die Unternehmenskultur des Planers eines der wichtigsten Motive, die sein Unternehmen insgesamt gesellschaftlich verantwortlich handeln lassen.

DAS ADVANCED-SUDIES-PROGRAMM CAS ETH UFAI

Die Professur für Architektur und Bauprozess an der ETH Zürich widmet sich in ihren Weiterbildungsprogrammen generell der Identität

stiftenden Kompetenz des Planers. Das CAS-Programm «Unternehmensführung für Architekten und Ingenieure» (CAS UFAI) fokussiert auf die unternehmerische Kompetenz des Planers, nahe an der praktischen Projektarbeit und in Abstimmung mit dem Berufsethos. Gemeinsam mit dem SIA, der als Partner Konzept und Inhalte mitträgt, werden in zehn kompakten Modulen laborartig die Grundlagen für ein verantwortungsbewusstes Geschäftsmodell vermittelt und auf eine zu etablierende Unternehmenskultur fokussiert, deren Basis das Berufsethos des Planers ist. Ziel ist es, den Stand der Dinge bezüglich einer umsichtigen Unternehmensführung zu erfassen, zu interpretieren und Meinungen zu definieren. Das CAS-Programm will kein weiterer Managementkurs sein, der Unternehmensführung als einzelne operative Prozesse versteht; es ist das einzige, das die Kompetenz des Entrepreneurs als Beitrag zur schweizerischen Baukultur versteht. Das nächste CAS-Programm UFAI an der ETH Zürich beginnt im Herbst 2012, die Anmeldephase läuft bis Ende April 2012.

Axel Paulus, Dozent, Leitung CAS UFAI,
paulus@arch.ethz.ch

Anmerkung

¹ «Die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen, Unternehmensbefragung der Bertelsmann Stiftung», 2005,
www.bertelsmann-stiftung.de/bst/de/media/xcms_bst_dms_15645_2.pdf

CAS UFAI 2012/2013

Das CAS UFAI ist als berufsbegleitender Studiengang konzipiert. Die insgesamt 20 Programmtage finden jeweils Freitag nachmittags und Samstag vormittags statt. Erfolgreiche Absolventen erhalten ein «Weiterbildungszertifikat ETH in Unternehmensführung für Architekten und Ingenieure».

Studiendauer: 2 Semester, 28. September 2012 bis 25. Mai 2013.

Organisation: Professur für Architektur und Bauprozess der ETH Zürich in Zusammenarbeit mit dem SIA.

Studiengebühr: 14 000 Fr.

Weiterführende Informationen und Anmeldung unter: www.kompetenz.arch.ethz.ch
Anmeldungen für den CAS UFAI 2012/2013 werden bis Ende April entgegengenommen.